

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Stadtgemeinde

Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687 22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 25.08.2026

GZ.: 131-9-132-2026/2/ad
Gegenstand: Wiederherstellung/Instandsetzung des Bestandes. Zu- und Umbau am bestehenden Gebäude - **Gleiming 12**
Stocker Johann, Gleiming 12/1, 8973 Schladming

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.08.2026 hat Johann Stocker, Gleiming 12/1, 8973 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Wiederherstellung/Instandsetzung des Bestandes. Zu- und Umbau am bestehenden Gebäude" auf dem Grundstück Nr.: **214/1**, KG: **Preunegg**, EZ: **14**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

10.09.2026,

mit dem Zusammentritt **um 13:00 Uhr, Treffpunkt: Gleiming 12**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadttamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die

vermessen den Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, reading "Hermann Trinker". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

DI Hermann Trinker

